

# **BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFT DER FREIEN WOHLFAHRTS- PFLEGE e.V.**

## **Berlin**

Bericht über die Prüfung des  
Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025 und  
des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2025

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Prüfungsauftrag</b>	<b>1</b>
<b>2.</b>	<b>Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter</b>	<b>2</b>
<b>3.</b>	<b>Wiedergabe des Bestätigungsvermerks</b>	<b>4</b>
<b>4.</b>	<b>Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung</b>	<b>8</b>
<b>5.</b>	<b>Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung</b>	<b>11</b>
5.1.	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	11
5.1.1.	Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	11
5.1.2.	Jahresabschluss	11
5.1.3.	Lagebericht	12
5.2.	Gesamtaussage des Jahresabschlusses	12
5.2.1.	Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	12
5.2.2.	Wesentliche Bewertungsgrundlagen	12
<b>6.</b>	<b>Feststellungen aus der Erweiterung des Prüfungsauftrags gemäß § 53 HGrG</b>	<b>13</b>
<b>7.</b>	<b>Schlussbemerkung</b>	<b>14</b>

Wir weisen darauf hin, dass aus rechentechnischen Gründen in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von einer Einheit (EUR, % usw.) auftreten können

## Anlagenverzeichnis

- Anlage 1** Bilanz zum 31. Dezember 2025
- Anlage 2** Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2025
- Anlage 3** Anhang für das Geschäftsjahr 2025
- Anlage 4** Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025
- Anlage 5** Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags nach §53 HGrG
- Anlage** Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

## Abkürzungsverzeichnis

<i>AWO</i>	<i>Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V.</i>
<i>BAGFW</i>	<i>Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V.</i>
<i>BGB</i>	<i>Bürgerliches Gesetzbuch</i>
<i>HGB</i>	<i>Handelsgesetzbuch</i>
<i>IDW</i>	<i>Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.</i>
<i>HGrG</i>	<i>Haushaltsgrundsätzegesetz</i>

## 1. Prüfungsauftrag

Die Mitgliederversammlung der BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFT DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE e.V., Berlin, hat uns in seiner Sitzung am 25. September 2025 zum Abschlussprüfer gewählt. Demgemäß wurden wir am 22. Dezember 2025 von der Geschäftsführung dem

**BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFT DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE e.V.,  
Berlin**

(im Folgenden auch „BAGFW“ oder „Verein“ genannt)

beauftragt, den Jahresabschluss des Vereins zum 31. Dezember 2025 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025 in entsprechender Anwendung der §§ 317 ff. HGB zu prüfen.

Für Vereine ist die Form der Rechnungslegung grundsätzlich nicht vorgeschrieben. Die BAGFW hat eine kaufmännische Buchführung eingerichtet und stellt freiwillig einen Jahresabschluss (bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften für mittelgroße Kapitalgesellschaften auf.

Der Prüfungsauftrag ist entsprechend § 53 Abs. 1 HGrG um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse erweitert worden.

Bei der Erstellung des Prüfungsberichts haben wir die deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer – IDW PS 450 n.F. (10.2021) sowie die „Prüfung von Vereinen“ IDW PS 750) beachtet.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage diesem Bericht beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der Fassung vom 1. Januar 2024 (AAB) maßgebend.

Abweichend vom Wortlaut der vorgenannten AAB hinsichtlich Nr. 10 (3) wird ausschließlich der elektronische Prüfungsbericht ausgehändigt. Darüber hinaus besteht kein Anspruch auf Berichtsausfertigungen in Papier.

## **2. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter**

Der Lagebericht und der Jahresabschluss des Vereins enthalten nach unserer Beurteilung folgende wesentliche Aspekte zum Geschäftsverlauf und zur Lage:

- Der Verein dient seinen Mitgliedern als Plattform und Dienstleister zur Planung und Abstimmung gemeinsamer Vorhaben. In der Abteilung „Wohlfahrtsmarken“ werden die Werbe- und Marketingmaßnahmen für das Sozialwerk koordiniert sowie Bestellungen von Wohlfahrtsmarken abgewickelt. Die Wohlfahrtsverbände haben serienübergreifend im Berichtsjahr 2025 Wohlfahrts- und Weihnachtsmarken mit einem Gesamtportowert von über 7,3 Mio. EUR (Vorjahr 7,4 Mio. EUR) abgenommen. Dies entspricht einem Rückgang von rund 1 % gegenüber dem Vorjahr.
- Das Jahr 2025 schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 70 TEUR (im Vorjahr: 266 TEUR). Dieses Ergebnis liegt um 174 TEUR über dem im Wirtschaftsplan ausgewiesene Planergebnis (-104 TEUR) für das Jahr 2025. Analog dem Vorjahr werden im Wirtschaftsplan allerdings weder Zu-/Abschreibungen auf Wertpapieranlagen, noch Aufwendungen oder Erträge aus dem Abgang selbiger eingeplant. Diese machen im Geschäftsjahr rd. 275 TEUR des Ergebnisses aus. Berücksichtigt man diesen Umstand und die Veränderung aus den Pensionsrückstellungen (rd. -12 TEUR), läge das Ergebnis um rd. 89 TEUR unter dem Planwert. Dieser Wert entspricht im Wesentlichen den Kosten, welche für den Umzug der BAGFW-Geschäftsstelle sowohl digital in die Cloud als auch tatsächlich in die neuen Büroräume angefallen sind.
- Die wirtschaftliche Entwicklung des Geschäftsjahres 2025 wird aus Sicht der gesetzlichen Vertreter unter Berücksichtigung der oben genannten Umstände, u.a. aufgrund des Umzugs der BAGFW-Geschäftsstelle, als sehr positiv beurteilt.

Zur voraussichtlichen Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken:

- Derzeit arbeitet der Verein an weiteren Maßnahmen, die die Weiterentwicklung der Geschäftsstelle und einen ausgeglichenen Haushalt zum Ziel haben. Aufgrund regelmäßiger Tariferhöhungen werden im Personalbereich wenig Einsparungen zu verzeichnen sein. Zum Ende des Geschäftsjahres 2025 wurde mit dem Umzug der

Geschäftsstelle eine Verringerung der Büroflächen und somit eine Minderung der monatlichen Mietzahlungen erreicht. Für das Geschäftsjahr 2026 plant der Verein mit einem Jahresergebnis lt. Wirtschaftsplan in Höhe von -133 TEUR.

- Zudem benennt der Verein Chancen im Bereich der sich durch die fortschreitende Digitalisierung der Geschäftsprozesse ergebende Effizienzpotenziale sowie im Bereich der Vermögensverwaltung.
- Die sonstigen Risiken des Vereins wurden durch die Geschäftsführung identifiziert, bewertet und im Jahresabschluss berücksichtigt. Zu den wesentlichen Risiken zählen unter anderem die nach wie vor unveränderten Mitgliedsbeiträge bei tendenziell steigenden Aufwendungen sowie tarifbedingte Steigerung der Personalkosten. Die Einschätzung der konkreten Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage 2026 infolge der weltweit volatilen Lage ist zurzeit noch nicht hinreichend verlässlich möglich. Es gibt keine weiteren außergewöhnlichen oder unkontrollierten finanzintensiven und sonstigen risikoreichen Vorfälle. Bestandsgefährdende Risiken, insbesondere mit Auswirkungen auf die Liquidität, sind für die folgenden 12 Monate nicht zu erkennen.
- Weitere Risiken werden im Bereich der Vermögensverwaltung sowie durch die Digitalisierung und die verstärkte Nutzung cloudbasierter Systeme genannt.

Die Beurteilung der Lage des Vereins, insbesondere die Beurteilung des Fortbestandes und der wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung des Unternehmens, ist plausibel. Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter des Vereins dem Umfang nach angemessen und inhaltlich vertretbar.

### **3. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks**

Wir haben dem Jahresabschluss und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025 des BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFT DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE e.V. , in der diesem Bericht als Anlagen 1 bis 3 (Jahresabschluss) und Anlage 4 (Lagebericht) beigefügten Fassung den unter dem Datum vom 25. Juni 2026 in Berlin unterzeichneten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

#### **„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An den BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFT DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE e.V., Berlin

#### **Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss des BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFT DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE e.V. – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFT DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE e.V. für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Vereins zum 31. Dezember 2025 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Vereins. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verein unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Vereins vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Vereins vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Vereins bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verein seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Vereins.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

#### **4. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung**

Gegenstand unserer Prüfung waren der nach den für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 242 bis 256a HGB) aufgestellte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025 – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und der nach §§ 289 ff. HGB freiwillig aufgestellte Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025.

Im Bestätigungsvermerk sind die Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie die Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts ausführlich beschrieben. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die Prüfung der Einhaltung solcher gesetzlicher Vorschriften, die nicht die Rechnungslegung betreffen, nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung gehört, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den geprüften Jahresabschluss ergeben oder als die

Nichtbeachtung solcher Gesetze erfahrungsgemäß Risiken zur Folge haben können, denen im Lagebericht Rechnung zu tragen ist. Unsere Prüfung hat sich zudem grundsätzlich nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Vereins oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden können.

Wir haben auftragsgemäß bei der Durchführung der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 Abs. 1 HGrG geprüft sowie den IDW PS 720 „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ beachtet.

Wir haben unsere Prüfung mit Unterbrechungen in den Monaten Januar bis Juni 2026 durchgeführt.

Die Grundzüge unseres Prüfungsvorgehens stellen wir im Folgenden dar:

### **Risikobeurteilung und Wesentlichkeit**

- ▶ Erlangung eines Verständnisses des Unternehmens, seines Umfelds und seiner maßgeblichen Rechnungslegungsgrundsätze sowie seines internen Kontrollsystems (IKS)

---

- ▶ Festlegung der Wesentlichkeit für den Abschluss als Ganzes sowie für den Lagebericht

---

- ▶ Identifikation und Beurteilung der Risiken falscher Darstellung sowie Festlegung von sonstigen Prüfungsschwerpunkten:
  - Falsche Angaben aufgrund von dolosen Handlungen auf Abschlussebene sowie auf der Ebene einzelner Aussagen
  - Werthaltigkeit der Finanzanlagen
  - Existenz und Periodenzuordnung der Umsatzerlöse aus Zuwendungen einschließlich korrespondierender Forderungen

### **Prüferische Reaktion auf die beurteilten Risiken**

Durchführung von Prüfungshandlungen in Bezug auf die Eröffnungsbilanzwerte aufgrund der erstmaligen Prüfung des Abschlusses

---

- ▶ Durchführung und Beurteilung von Funktionsprüfungen der Kontrollen, auf deren Wirksamkeit sich bei der Durchführung aussagebezogener Prüfungshandlungen verlassen wurde
- 
- ▶ Zusätzliche aussagebezogene Prüfung der wesentlichen Abschlussposten und risikoaufweisenden Prüffelder mittels:
    - Durchführung und Beurteilung substantiell analytischer Prüfungshandlungen
    - Einzelfallprüfungen und Beurteilung von Einzelsachverhalten, insbesondere:
      - Einholung von Bestätigungen der Lieferanten auf Basis einer Stichprobe
      - Einholung von Rechtsanwalts- und Steuerberaterbestätigungen auf Basis einer Vollerhebung
      - Einholung von Bestätigungen der Kreditinstitute auf Basis einer Vollerhebung
- 
- ▶ Prüfung der Angaben des Lageberichts durch aussagebezogene Prüfungshandlungen

### **Gesamtbeurteilung der Prüfungsergebnisse und Berichterstattung**

- ▶ Bildung der Prüfungsurteile
  - ▶ Berichterstattung in Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk
  - ▶ Mündliche Erläuterungen der Prüfungsergebnisse gegenüber der Geschäftsführung sowie dem Vorstand
- 

Bei der Prüfung der Pensionsrückstellungen haben uns versicherungsmathematische Gutachten von unabhängigen Sachverständigen vorgelegen, deren Ergebnisse wir verwenden konnten. Wir haben, soweit notwendig, unter Berücksichtigung der Bedeutung der Tätigkeit des Sachverständigen für die Ziele unserer Abschlussprüfung die Kompetenz, die Fähigkeiten und die Objektivität des Sachverständigen beurteilt, ein Verständnis von der Tätigkeit des Sachverständigen gewonnen und die Eignung der Tätigkeit des Sachverständigen als Prüfungsnachweis für die relevante Aussage beurteilt.

Von den gesetzlichen Vertretern und den von ihnen beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise erbracht und die berufsübliche schriftliche Vollständigkeitserklärung abgegeben worden. Darin wird

insbesondere versichert, dass in der Buchführung alle buchungspflichtigen Vorgänge und in dem vorliegenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Verpflichtungen und Abgrenzungen, außerdem sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, ferner alle Wagnisse berücksichtigt sowie alle erforderlichen Angaben gemacht sind.

In der Vollständigkeitserklärung hat die Geschäftsführung zudem bestätigt, dass nach ihrer Auffassung die Auswirkungen von nicht korrigierten Prüfungsdifferenzen im Jahresabschluss und von nicht korrigierten Angaben im Lagebericht sowohl einzeln als auch insgesamt unwesentlich sind.

## **5. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung**

### **5.1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung**

#### **5.1.1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen**

Die Buchführung ist nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß und entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Die den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind ordnungsgemäß in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht abgebildet worden.

Bei unserer Prüfung haben wir keine Sachverhalte festgestellt, die dagegensprechen, dass die von dem Verein getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Verlässlichkeit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

#### **5.1.2. Jahresabschluss**

Der Jahresabschluss des Vereins zum 31. Dezember 2025 (Anlagen 1 bis 3) entspricht nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse in allen wesentlichen Belangen den Rechnungslegungsvorschriften des HGB.

Der Jahresabschluss wurde ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Dabei wurden die gesetzlichen Vorschriften zur Gliederung, Bilanzierung und Bewertung sowie zum Anhang in allen wesentlichen Belangen eingehalten.

Bei der Berichtserstattung im Anhang wurde von der Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch gemacht und Angaben zu Gesamtbezügen der Geschäftsführung unterlassen. Die Inanspruchnahme der Schutzklausel ist nach dem Ergebnis unserer Prüfung nicht zu beanstanden.

### **5.1.3. Lagebericht**

Der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025 (Anlage 4) entspricht nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften.

## **5.2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

### **5.2.1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

Der Jahresabschluss vermittelt insgesamt, d. h. aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins.

### **5.2.2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen**

Die dem Jahresabschluss der BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFT DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE e.V. zugrunde gelegten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang erläutert. Sie entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und wurden unverändert zum Vorjahr angewendet.

## **6. Feststellungen aus der Erweiterung des Prüfungsauftrags gemäß § 53 HGrG**

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 HGrG sowie IDW PS 720 (Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG) beachtet.

Die Feststellungen haben wir in diesem Bericht in der Anlage 5 dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse von Bedeutung sind.

## **7. Schlussbemerkung**

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses des BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFT DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE e.V., Berlin, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025 und des Lageberichts für dieses Geschäftsjahr erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F. (10.2021)).

Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt 3 unter „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“ enthalten.

Berlin, den 25. Juni 2026

Baker Tilly GmbH & Co. KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Patrick Franke  
Wirtschaftsprüfer

Dr. Raphael Klei  
Wirtschaftsprüfer

# **ANLAGEN**

## BUNDEARBEITSGEMEINSCHAFT DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE e.V.

## Bilanz zum 31.12.2025

AKTIVA	31.12.2025		31.12.2024	PASSIVA	31.12.2025		31.12.2024
	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR
<b>A. ANLAGEVERMÖGEN</b>				<b>A. EIGENKAPITAL</b>			
I. <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>				I. Vereinskaptal	3.702.882,56		3.702.882,56
entgeltlich erworbene Konzessionen gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		5,00	8,00	II. Rücklagen	3.977.104,74		3.977.104,74
				III. Verlustvortrag	-134.327,93		-400.000,00
				IV. Jahresüberschuss	70.317,06		265.672,07
					<u>7.615.976,43</u>		<u>7.545.659,37</u>
II. <u>Sachanlagen</u>				<b>B. SONDERPOSTEN AUS ZUWENDUNGEN ZUR FINANZIERUNG DES ANLAGEVERMÖGENS</b>		0,00	3.065,00
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		14.510,00	14.720,00				
III. <u>Finanzanlagen</u>				<b>C. RÜCKSTELLUNGEN</b>			
1. Wertpapiere des Anlagevermögens	8.758.613,44		8.705.041,69	1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	544.637,20		536.276,62
2. Sonstige Ausleihungen	1.535,00		1.535,00	2. Sonstige Rückstellungen	103.658,88		75.527,88
		8.760.148,44	8.706.576,69		<u>648.296,08</u>		<u>611.804,50</u>
		<u>8.774.663,44</u>	<u>8.721.304,69</u>	<b>D. VERBINDLICHKEITEN</b>			
<b>B. UMLAUFVERMÖGEN</b>				1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.043.856,69		851.610,50
I. <u>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>				- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 1.043.856,69 (Vorjahr: EUR 851.610,50)			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	430,00		82.190,00	2. Verbindlichkeiten gegenüber Verbänden	2.175.824,45		2.361.024,33
2. Forderungen gegen Verbände	129.243,50		20.390,00	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 2.175.824,45 (Vorjahr: 2.361.024,33)			
3. Sonstige Vermögensgegenstände	434.870,43		511.321,09	3. sonstige Verbindlichkeiten	70.709,33		74.171,41
		564.543,93	613.901,09	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 70.709,33 (Vorjahr: 74.171,41)			
				- davon aus Steuern EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 5.415,62)			
II. <u>Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten</u>		2.212.364,79	2.101.305,18		<u>3.290.390,47</u>		<u>3.286.806,24</u>
		<u>2.776.908,72</u>	<u>2.715.206,27</u>				
<b>C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</b>		3.090,82	10.824,15				
		<u>11.554.662,98</u>	<u>11.447.335,11</u>		<u>11.554.662,98</u>		<u>11.447.335,11</u>

## BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFT DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE e.V.

## Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2025

	2025 EUR	2024 EUR
1. Umsatzerlöse	7.530.035,32	7.629.286,54
2. sonstige betriebliche Erträge	2.741.114,14	2.652.406,88
3. Materialaufwand		
Einkauf Wohlfahrtsmarken	7.409.104,30	7.429.843,95
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	973.075,31	976.574,90
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	316.640,72	213.644,53
- davon für Altersversorgung EUR 21.770,44 (Vorjahr: EUR -35.928,38)		
	1.289.716,03	1.190.219,43
5. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	3.065,00	7.788,81
6. Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten	0,00	3.962,81
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögens- gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	16.526,05	19.687,81
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.939.209,46	1.628.627,75
9. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	476.462,44	267.781,70
10. Abschreibungen auf Finanzanlagen	12.382,00	5.570,00
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	13.422,00	13.680,11
- davon aus der Aufzinsung EUR 13.422,00 (Vorjahr: EUR 13.679,00)		
<b>12. Jahresüberschuss</b>	<b><u>70.317,06</u></b>	<b><u>265.672,07</u></b>

## **Anhang für das Geschäftsjahr 2025**

### **1 Allgemeines**

Der Verein BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFT DER FREIEN WOHLFAHRTS-  
PFLEGE e. V. ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Berlin. Er ist im Vereinsregister  
beim Amtsgericht Charlottenburg, Berlin, unter der Nummer VR 20123 eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des  
Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Zwecke des Vereins  
sind im Einzelnen in § 3 der Satzung in der Fassung von 1988, zuletzt geändert am  
22. September 2022, aufgeführt. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster  
Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Nach der letzten vorliegenden Anlage zum Körper-  
schaftsteuerbescheid des Finanzamtes für Körperschaften I, Berlin, vom 23. Mai 2025  
ist der Verein für das Kalenderjahr 2023 als gemeinnützig anerkannt.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 wurde - ohne dass der Verein hierzu  
rechtlich verpflichtet wäre - unter Beachtung der für alle Kaufleute geltenden Vorschriften  
der §§ 242 bis 256a HGB sowie der für Kapitalgesellschaften ergänzend geltenden Vor-  
schriften der §§ 264 ff. HGB aufgestellt; die Gliederung der Bilanz sowie der Gewinn-  
und Verlustrechnung erfolgte in Anlehnung an die Gliederungsvorschriften der §§ 266  
und 275 HGB. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenver-  
fahren aufgestellt. Der Anhang wurde unter Beachtung der für mittelgroße Kapitalgesell-  
schaften geltenden Vorschriften aufgestellt.

Das Gliederungsschema der Bilanz nach § 266 HGB wurde um die Positionen „Förde-  
rungen gegen Verbände“ und „Verbindlichkeiten gegenüber Verbänden“ erweitert. Mit  
der Gliederungserweiterung wird eine verbesserte Darstellung der Vermögenslage ver-  
folgt.

Das Gliederungsschema der Gewinn- und Verlustrechnung nach § 275 HGB wurde um  
die Position „Einkauf Wohlfahrtsmarken“ ergänzt. Mit der Gliederungserweiterung wird  
eine verbesserte Darstellung der Ertragslage verfolgt.

Bei der Bewertung wurde von der Fortsetzung der Unternehmenstätigkeit ausgegangen.

## 2 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die **immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens** und die **Sachanlagen** werden im Zugangszeitpunkt mit ihren Anschaffungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer abgeschrieben. Die planmäßigen Abschreibungen werden nach der linearen Methode vorgenommen. Selbständig nutzungsfähige bewegliche Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis 800 EUR netto werden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben.

Die **Finanzanlagen** werden bei voraussichtlich dauernder Wertminderung mit dem niedrigeren Kurswert zum Bilanzstichtag angesetzt. Sofern sich zum Bilanzstichtag ein über dem Buchwert liegender Kurswert ergibt, werden Zuschreibungen - stets begrenzt auf die historischen Anschaffungskosten - vorgenommen.

**Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**, der **Kassenbestand** sowie die **Guthaben bei den Kreditinstituten** werden zum Nennwert angesetzt und nach dem strengen Niederstwertprinzip bewertet. Wertberichtigungen waren im Geschäftsjahr nicht erforderlich.

Unter den **Rechnungsabgrenzungsposten** sind nur Ausgaben vor dem Bilanzstichtag, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen, ausgewiesen.

Das **Vereinskapital** ist zum Nennwert bilanziert.

Die **Pensionsrückstellungen** wurden auf Basis des versicherungsmathematischen Gutachtens der Deutschen Vorsorge Pensionsmanagement GmbH vom 06.03.2025 gebildet.

Für Verpflichtungen aus vom Verein gewährten Pensionszusagen werden entsprechende Rückstellungen ausgewiesen. Hiervon ausgenommen sind Ansprüche, die über die Mitgliedschaft des Vereins bei der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände – Sonderkasse der Rheinischen Versorgungskasse, Köln (umlagefinanzierte Versorgungskasse) – bestehen.

Bei der Berechnung der Pensionsrückstellungen wurde das Anwartschaftsbarwertverfahren angewendet. Folgende Annahmen wurden für die Berechnung getroffen:

Biometrische Grundlagen: "Richttafeln 2018 G" von Klaus Heubeck

kalkulatorische Altersgrenze: Regelaltersgrenze der gesetzl. Rentenversicherung

Rechnungszins (Neubewertung): 1,92 % p.a. (1,82 % zum Vorstichtag)

Es wird ein durchschnittlicher Rententrend von 1,5 % (Witwenversorgung) bzw. 2,0 % (Pensionsempfänger) in Ansatz gebracht.

Der zugrundeliegende Zinssatz entspricht dem Durchschnitt des Marktzinses der letzten zehn Geschäftsjahre. Die Neubewertung folgt § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB. Der sich aus der Bewertungsdifferenz ergebende Differenzbetrag gem. § 253 Absatz 6 HGB beträgt 22.969,00 EUR.

Soweit für die Pensionsverpflichtungen Guthaben vorgehalten werden, die ausschließlich der Erfüllung von Altersversorgungsverpflichtungen dienen und dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen sind, sind diese Guthaben gem. § 246 Absatz 2 Satz 2 HGB mit den Verpflichtungen zu verrechnen. Entsprechende Guthaben mit Anschaffungskosten von 522 TEUR und einem Zeitwert (Bewertungsmethode: Nennwerte der Festgeld- sowie Treuhandkonten und dem aktuellen Kurswert des Wertpapierdepots zum 31. Dezember 2025) in Höhe von 495 TEUR (im Vorjahr: 516 TEUR) wurden mit den Pensionsrückstellungen in Höhe von 646 TEUR (im Vorjahr: 666 TEUR) saldiert. Im Geschäftsjahr wurden Aufwendungen von TEUR 26 sowie Erträge von TEUR 6 verrechnet.

Die **sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen, die das abgelaufene Geschäftsjahr betreffen. Sie sind mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die **Verbindlichkeiten** sind zu ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

### **3 Erläuterungen zur Bilanz**

Die Entwicklung des Anlagevermögens im Jahr 2025 ist aus der Anlage zum Anhang (Anlagenspiegel) ersichtlich.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegen Mitgliedsverbände werden aus Gründen der Transparenz als gesonderte Position (Forderungen gegen Verbände) ausgewiesen. Zum 31. Dezember 2025 bestanden insoweit kurzfristige Forderungen im Umfang von 129 TEUR (im Vorjahr: 20 TEUR).

Forderungen oder sonstige Vermögensgegenstände mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr bestehen nicht.

In den sonstigen Vermögensgegenständen sind abgegrenzte, dem Geschäftsjahr 2025 wirtschaftlich zuzurechnende Zinserträge, im Umfang von 50 TEUR (im Vorjahr: 51 TEUR) enthalten.

Im aktiven Rechnungsabgrenzungsposten werden die Vorauszahlungen für Upgrades und den Support der Server, welche das Jahr 2026 betreffen, in Höhe von 3 TEUR aktiviert.

Das Vereinskaptal enthält Gewinnrücklagen in Höhe von 4,0 Mio. EUR (Vorjahr: 4,0 Mio. EUR). Davon sind 2,4 Mio. EUR zur Sicherung aller gegenwärtigen und künftigen Ansprüche im Falle der Auflösung der Mitgliedschaft bei der Rheinischen Zusatzversorgungskasse (RZVK).

Der Unterschiedsbetrag zwischen der Bewertung der Pensionsrückstellung mit dem 10-Jahresdurchschnittszinssatz und der Bewertung nach dem 7-Jahresdurchschnittszinssatz beträgt 22.969,00 EUR.

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten mit 49 TEUR (Vorjahr: 35 TEUR) erwarteten Aufwand für Prüfungs- und Beratungskosten, 15 TEUR (Vorjahr: 15 TEUR) an Belastungen aus noch ausstehenden Urlaubs- bzw. Überstundenansprüchen der Mitarbeitenden, 8 TEUR (Vorjahr: 8 TEUR) für Berufsgenossenschaftsbeiträge sowie sonstige Rückstellungen mit insgesamt 32 TEUR (Vorjahr: 18 TEUR).

Verbindlichkeiten gegenüber den Mitgliedsverbänden werden aus Gründen der Transparenz als gesonderte Position (Verbindlichkeiten gegenüber Verbänden) ausgewiesen. Zum 31. Dezember 2025 bestanden insoweit kurzfristige Verbindlichkeiten im Umfang von rund 2,2 Mio. EUR (im Vorjahr: 2,4 Mio. EUR) - im Wesentlichen weiterzuleitende Zweckerträge der Lotterie GlücksSpirale und Zuschlagserlöse zu Wohlfahrtsmarken.

Die Verbindlichkeiten aus dem noch weiterzuleitenden Zweckertrag GlücksSpirale sowie den weiterzuleitenden Zinsen aus GlücksSpirale-Mitteln haben sich im Jahr 2025 wie folgt entwickelt):

<b>Konto</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>1.1.2025</b>	<b>Abgänge</b>	<b>Zugänge</b>	<b>31.12.2025</b>
		€	€	€	€
80023	Weiterzuleitende Mittel Glücksspirale 2023	30.340,00	0,00	0,00	30.340,00
80024	Weiterzuleitende Mittel Glücksspirale 2024	1.578.509,72	8.362.128,93	6.829.299,21	45.680,00
80025	Weiterzuleitende Mittel Glücksspirale 2025	0,00	8.729.770,06	10.336.941,46	1.607.171,40
<b>Summe</b>		<b>1.608.849,72</b>	<b>17.091.898,99</b>	<b>17.166.240,67</b>	<b>1.683.191,40</b>

Den Verbindlichkeiten aus den weiterzuleitenden GlücksSpirale-Mitteln stehen entsprechende Bestände an liquiden Mitteln gegenüber, die vom BAGFW e. V. auf dafür bestimmten Konten, getrennt vom übrigen Vermögen des Vereins, geführt werden.

Sämtliche Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

#### **4 Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung**

Der BAGFW e. V. erzielt Umsatzerlöse im Wesentlichen aus dem Verkauf von Wohlfahrtsmarken (7,4 Mio. EUR; im Vorjahr: 7,4 Mio. EUR). Weitere Umsatzerlöse wurden vor allem aus Teilnahmegebühren und sonstigen Dienstleistungen (49 TEUR; im Vorjahr: 94 TEUR), der Untervermietung (27 TEUR; im Vorjahr: 27 TEUR) sowie durch Sponsoringeinnahmen (35 TEUR; im Vorjahr: 77 TEUR) erzielt.

#### **5 Sonstige finanzielle Verpflichtungen und Haftungsverhältnisse**

Sonstige finanzielle Verpflichtungen bestehen in Höhe der jährlichen Miet-, Pacht- und Leasingaufwendungen, die insgesamt 382 TEUR (davon 79 TEUR bis zu einem Jahr) betragen.

Zur Sicherung aller gegenwärtigen und künftigen Ansprüche im Falle der Auflösung der Mitgliedschaft bei der Rheinischen Zusatzversorgungskasse (RZVK) hatte der Verein

bisher ein bei der Bank für Sozialwirtschaft geführtes Depot im Umfang von 2,31 Mio. EUR mit Verpfändungserklärung vom 1. Januar 2020 an die RZVK verpfändet. Mit der Erhöhung der zur Absicherung benötigten Summe auf 2,4 Mio. EUR zum 1. Januar 2025 teilte die RZVK ebenfalls mit, dass die Verpfändung des Depots nicht mehr als Absicherung akzeptiert wird, weshalb der BAGFW e.V. am 25.9.2025 einen Avalkredit mit der Sozialbank AG abgeschlossen hat. Dieser beläuft sich auf 2,4 Mio. EUR. Bis zur Höhe dieses Betrags wird die Sozialbank AG im Auftrag des BAGFW e.V. gegenüber der RZVK Bürgschaft leisten.

## **6 Sonstige Angaben**

Im Geschäftsjahr 2025 beschäftigte der Verein im Jahresdurchschnitt 17 Mitarbeitende, davon sind 15 Mitarbeitende im Inland (davon 13 in Berlin und 2 Mitarbeiterinnen in Köln) und zwei Mitarbeitende im Ausland (in Brüssel) beschäftigt.

Entsprechend § 7 der am 20. Mai 1988 verabschiedeten Satzung des BAGFW e. V., zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27. November 2012, bilden der Präsident und die beiden Vizepräsidenten den Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 Abs. 1 BGB. Der Präsident wird von dem jeweils federführenden Verband, die Vizepräsidenten werden von den Verbänden, die die vorangegangene und die nachfolgende Federführung innehaben, nominiert. Die Wahl erfolgt in der Mitgliederversammlung.

Im Jahr 2025 gehörten dem Vorstand an:

### Bis zum 9.2.2025

Michael Groß  
(Präsident des AWO Bundesverbandes e. V.)  
- Präsident -

Rüdiger Schuch  
(Präsident der Diakonie Deutschland, Evangelisches Werk  
für Diakonie und Entwicklung e. V.)  
-Vizepräsident-

Prof. Dr. Rolf Rosenbrock  
(Vorsitzender Der Paritätische Gesamtverband)  
-Vizepräsident-

Seit dem 10.2.2025:

Achim Meyer auf der Heyde  
(Vorsitzender Der Paritätische Gesamtverband)  
-Präsident-

Michael Groß  
(Präsident des AWO Bundesverbandes e. V.)  
- Vizepräsident -

Eva-Maria Welskop-Deffaa  
(Präsidentin Deutscher Caritasverband)  
-Vizepräsidentin-

Der Vorstand hat im abgelaufenen Geschäftsjahr keine Vergütung erhalten.

Die Geschäftsführung oblag im Jahr 2025 der Geschäftsführerin Frau Evelin Schneyer.  
Von der Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB wird Gebrauch gemacht.

## **7 Nachtragsbericht**

Nach dem 31. Dezember 2025 sind Vorgänge von besonderer Bedeutung, welche die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage negativ beeinflussen können, nicht eingetreten.

Berlin, 25. Juni 2026

  
gez. Evelin Schneyer

**Anlagenspiegel für das Geschäftsjahr 2025**

Bilanzposten A. Anlagevermögen	Entwicklung der Anschaffungswerte			
	Anfangs- stand EUR	Zugang EUR	Abgang EUR	Endstand EUR
1	2	3	4	6
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähn- liche Rechte und Werte sowie Li- zenzen an solchen Rechten und Werten	6.292,24	0,00	0,00	6.292,24
II. Sachanlagen				
Andere Anlagen, Betriebs- und Ge- schäftsausstattung	186.582,94	20.472,87	4.156,82	202.898,99
III. Finanzanlagen				
1. Wertpapiere des Anlagevermögens	8.881.938,34	7.069.999,71	7.160.872,61	8.791.065,44
2. Sonstige Ausleihungen	1.535,00	0,00	0,00	1.535,00
	<u>8.883.473,34</u>	<u>7.069.999,71</u>	<u>7.160.872,61</u>	<u>8.792.600,44</u>
	<u>9.076.348,52</u>	<u>7.090.472,58</u>	<u>7.165.029,43</u>	<u>9.001.791,67</u>

Entwicklung der Abschreibungen				Restbuchwerte 31.12.2025 EUR	Restbuchwerte 31.12.2024 EUR
Anfangs- stand EUR	Zuschreibungen <sup>(Z)</sup> Abschreibungen Geschäftsjahr EUR	Entnahme für Abgänge EUR	Endstand EUR		
7	8	9	10	11	12
6.284,24	3,00	0,00	6.287,24	5,00	8,00
171.862,94	16.526,05	0,00	188.388,99	14.510,00	14.720,00
176.896,65	12.382,00	156.826,65	32.452,00	8.758.613,44	8.705.041,69
0,00	0,00	0,00	0,00	1.535,00	1.535,00
<u>176.896,65</u>	<u>12.382,00</u>	<u>156.826,65</u>	<u>32.452,00</u>	<u>8.760.148,44</u>	<u>8.706.576,69</u>
<u>355.043,83</u>	<u>28.911,05</u>	<u>156.826,65</u>	<u>227.128,23</u>	<u>8.774.663,44</u>	<u>8.721.304,69</u>

## **Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025**

### **1. Grundlagen des Vereins**

Der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V. (BAGFW e. V.) dient insbesondere der Förderung des Wohlfahrtswesens und auf dieser Basis ihren Mitgliedern als Plattform und Dienstleister zur Planung und Abstimmung gemeinsamer Vorhaben. In der Abteilung „Wohlfahrtsmarken“ werden die Werbe- und Marketingmaßnahmen für das Sozialwerk koordiniert und die Bestellungen von Wohlfahrtsmarken durch die Mitglieder des BAGFW e. V. und ihre Untergliederungen abgewickelt. Weiterhin ist der BAGFW e. V. Destinatär der Lotterie „GlücksSpirale“ und leitet in diesem Zusammenhang die Zweckerträge an seine Mitglieder zur Durchführung sozialer Projekte weiter.

### **2. Wirtschaftsbericht und Geschäftsverlauf**

#### **a) Wohlfahrtsmarken**

Erstausgabetag der Wohlfahrtsmarken 2025 mit Motiven zum Thema „Helferinnen und Helfer der Menschheit 2.0“ war der 6. Februar, somit entspricht der Verkaufszeitraum weitestgehend dem Berichtsjahr. Durch den komplizierten Abrechnungsmodus der Deutschen Post liegen die definitiven Zahlen – insbesondere für die am 2. November erschienene Weihnachtsmarke – frühestens im Herbst 2026 vor. Alle Auswertungen erfolgen serienbezogen.

Zum Jahresende 2025 hat die Deutsche Post 672 TEUR (Vorjahr 515 TEUR) an Erlösen für die Wohlfahrtsmarken 2025 sowie 226 TEUR (Vorjahr 274 TEUR) für die Weihnachtsmarke 2025 an die BAGFW überwiesen (Stand: Abrechnungen Dezember 2025). Damit liegt der Wert für die Wohlfahrtsmarken um rund 157 TEUR über dem Vorjahreswert, die Zahlungen für die Weihnachtsmarke 2025 um 48 TEUR unter dem Vorjahresniveau.

Die Verbände haben serienübergreifend im Geschäftsjahr 2025 Wohlfahrts- und Weihnachtsmarken mit einem Gesamtportowert von 7.333.136 EUR (Vorjahr 7,4 Mio. EUR) abgenommen.

## **b) Lotterie „GlücksSpirale“**

Der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V., Berlin, ist einer der Destinatäre der vom Deutschen Lotto- und Totoblock durchgeführten Lotterie „GlücksSpirale“. Im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben ist der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V., Berlin, Vertragspartner der Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks und Ansprechpartner der anderen Destinatäre sowie der Lotteriegenehmigungsbehörden der Länder. Entsprechend werden die auf den BAGFW e. V. entfallenden Zweckerträge vollständig zur weiteren Verwendung für die Finanzierung von gemeinnützigen Projekten ausgeschüttet. Dabei wird darauf geachtet, dass die regionale Verteilung den jeweiligen Einspielergebnissen entspricht. Die Bundesspitzenverbände und der BAGFW e. V. entscheiden über den „Ausschuss GlücksSpirale“ durch die Bewilligung von Projektanträgen unmittelbar selbst über die Verwendung der Mittel. Die Zweckerträge aus der Lotterie GlücksSpirale, die im Jahr 2025 weitergeleitet wurden, erhöhten sich um 1.247 TEUR auf 17.091.899 EUR (Vorjahr: 15.845 TEUR). Gemeinsam mit den anderen Destinatären und den Lotteriegesellschaften arbeitet die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege daran, durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit die Einspielergebnisse der GlücksSpirale nachhaltig zu verbessern.

## **c) Wesentliche geförderte Eigenprojekte**

Die Kosten der BAGFW-Projekte (namentlich: „Stärkung der Freien Wohlfahrtspflege in Deutschland und Europa. Zukunftsfest in die Wahlen zum Europäischen Parlament 2024 und zur Bundestagswahl 2025“ – Teilantrag 2025) wurden zu 80 % aus Mitteln der Lotterie „GlücksSpirale“ bezuschusst. Die seit dem 1. Januar 2009 bei dem BAGFW e. V. eingerichtete „ESF-Regiestelle“ wurde bis zu 80 % über eine Zuwendung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales finanziert. Die Koordinierungsstelle Digitalisierung im BAGFW e.V. wurden im Rahmen des vom Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend geförderten Projekts „Zukunftssicherung der Freien Wohlfahrtspflege durch Digitalisierung“ getragen. Seit 2026 wurde hier die Projektlaufzeit auf 2 Jahre verlängert, zudem wurde ein Eigenanteil von 10% eingeführt.

Zudem wurde in 2025 das „INQA Coaching“ in der BAGFW-Geschäftsstelle durchgeführt. Ziel dieses Vorhabens war die Implementierung einer umfassenden digitalen Vernetzung des Teams, um die Effizienz und Zusammenarbeit zu optimieren. Die Finanzierung erfolgte über eine Förderung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

#### **d) Vermögens-, Finanz- und Ertragslage**

Das Finanzanlagevermögen des Vereins, bemessen an den Kurswerten zum 31. Dezember 2025, setzt sich zu 74,4 % aus Rentenpapieren, zu 21,1 % aus Investments und zu 4,3 % aus Immobilien zusammen. Der Investment- und Immobilienanteil ist gemäß Anlagerichtlinie des BAGFW e. V. insgesamt auf maximal 40 % begrenzt. Die liquiden Mittel betragen zum 31.12.2025 2.212 TEUR, die Finanzlage sowie die Liquidität des Vereins waren im Geschäftsjahr stets gesichert. Der Verein war stets in der Lage, seine Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

Die Vermögensverwaltung erfolgt durch die Sozialbank AG, die die Anlagestrategie im Rahmen der durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Anlagerichtlinie umsetzt und die Entwicklung der Finanzanlagen laufend begleitet. Die Zusammensetzung des Portfolios entspricht einer eher konservativen Depotaufteilung, die sich aus diesen Vorgaben ergibt. Die Fälligkeitsstruktur der Wertpapiere berücksichtigt die finanziellen Bedarfe des Vereins und wird auch künftig zur Minimierung des Zinsänderungsrisikos beibehalten. Kontinuierliche, kalkulierbare Zinserträge aus den festverzinslichen Wertpapieren tragen zur Finanzierung der laufenden Geschäftstätigkeit bei.

Die Vermögens- und Finanzlage wird im Rahmen der Steuerung des Vereins anhand ausgewählter finanzieller Leistungsindikatoren überwacht. Hierzu zählen die Entwicklung der Erträge aus Wertpapieranlagen und das Jahresergebnis. Darüber hinaus stellen die durch die Sozialbank gemanagten Ergebnisse aus Zu- und Abgängen von Finanzanlagen sowie Abschreibungen wesentliche, weitere Finanzkennzahlen des Vereins dar. Die Liquidität wird laufend überwacht, um die jederzeitige Zahlungsfähigkeit und die Finanzierung der laufenden Geschäftstätigkeit sicherzustellen.

Unter Berücksichtigung aller relevanten Aspekte – insbesondere der ordentlichen Erträge aus Wertpapieranlagen, der Abschreibungen auf Finanzanlagen sowie der Aufwendungen aus dem Abgang von Wertpapieranlagen – ergibt sich ein positives Ergebnis in Höhe von 423 TEUR (Vorjahr: 255 TEUR). Während die Erträge aus Wertpapieranlagen mit 157 TEUR einen leichten Rückgang im Vergleich zum Vorjahr (167 TEUR) aufwiesen, konnten erhebliche Erträge aus dem Abgang von Wertpapieren (319 TEUR) erzielt werden. Im Wirtschaftsplan wurden für das Jahr 2025 Erträge aus Wertpapieranlagen von 174 TEUR prognostiziert, was unter Berücksichtigung der Abgänge aus Wertpapieranlagen übertroffen wurde. Aufwendungen aus dem Abgang von Wertpapieren fielen in Höhe

von 31 TEUR an. Im Jahr 2025 wurden Abschreibungen auf Wertpapiere i.H.v. 12 TEUR (Vorjahr: 6 TEUR) vorgenommen, Zuschreibungen erfolgten nicht (Vorjahr: 92 TEUR).

Der Verein hat im Geschäftsjahr 2025 Erlöse aus Wohlfahrts- und Weihnachtsmarken mit einem Gesamtportowert von 7,3 Mio. EUR (Vorjahr 7,4 Mio. EUR) erzielt. Seine Geschäftstätigkeit finanzierte er hauptsächlich über die Mitgliedsbeiträge der Verbände (774 TEUR) und ergänzenden projektbezogenen Verbandsumlagen (98 TEUR). Ferner werden Projekte seitens der Lotterie GlücksSpirale sowie mit öffentlichen Mitteln finanziert (713 TEUR). Außerdem ist es dem Verein gelungen, Einnahmen über Teilnahmegebühren für verbandsübergreifende Fachveranstaltungen in Höhe von 34 TEUR und Sponsoringerträge im Wert von 35 TEUR (VJ 77 TEUR) zu akquirieren.

Ergänzend zu den finanziellen Leistungsindikatoren sind für den Verein auch nicht finanzielle Leistungsindikatoren relevant, wobei nicht aktiv nach diesen gesteuert wird. Diese betreffen insbesondere die Qualität und Reichweite der verbandlichen Arbeit, die erfolgreiche Durchführung und Wirkung von Projekten sowie die Resonanz auf Fachveranstaltungen. Weitere wesentliche Steuerungsgrößen sind die Fähigkeit zur Einwerbung von Projekt- und Fördermitteln sowie die Entwicklung und Bindung qualifizierter Mitarbeitender, die maßgeblich zur Umsetzung der strategischen Ziele beitragen. Die positive Entwicklung der Teilnehmezahlen an Fachveranstaltungen sowie die erfolgreiche Akquise von Projekt- und Sponsoringmitteln unterstreichen die Wirksamkeit und Wahrnehmung der Vereinsarbeit.

Das Jahr 2025 schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 70 TEUR (im Vorjahr: 266 TEUR). Dieses Ergebnis liegt um 174 TEUR über dem im Wirtschaftsplan ausgewiesene Planergebnis (-104 TEUR) für das Jahr 2025. Analog dem Vorjahr werden im Wirtschaftsplan allerdings weder Zu-/Abschreibungen auf Wertpapieranlagen, noch Aufwendungen oder Erträge aus dem Abgang selbiger eingeplant. Diese machen im Geschäftsjahr rd. 275 TEUR des Ergebnisses aus. Berücksichtigt man diesen Umstand und die Veränderung aus den Pensionsrückstellungen (rd. -12 TEUR), läge das Ergebnis um rd. 89 TEUR unter dem Planwert. Dieser Wert entspricht im Wesentlichen den Kosten, welche für den Umzug der BAGFW-Geschäftsstelle sowohl digital in die Cloud als auch tatsächlich in die neuen Büroräume, angefallen sind.

Die wirtschaftliche Entwicklung des Geschäftsjahres 2025 wird aus Sicht der gesetzlichen Vertreter unter Berücksichtigung der oben genannten Umstände, u.a. aufgrund des Umzugs der BAGFW-Geschäftsstelle, als sehr positiv beurteilt.

**e) Investitionstätigkeit**

Im Jahr 2025 wurden Investitionen in Höhe von rund 20 TEUR in das Sachanlagevermögen getätigt. Die Investitionen betreffen im Wesentlichen die EDV-Ausstattung, welche im Zusammenhang mit dem digitalen Umzug in die Cloud und der erhöhten Anzahl an Mitarbeitern notwendig wurden. Im Bereich der Vermögensverwaltung gab es erhebliche Umstrukturierungen, wobei Wertpapiere in Höhe von 7.161 TEUR verkauft und in vergleichbarem Umfang (7.070 TEUR) neue Wertpapiere angeschafft wurden.

**f) Personal**

Während des Berichtszeitraumes waren in der Geschäftsstelle Berlin durchschnittlich 13 Mitarbeiter:innen, im EU-Büro in Brüssel zwei Mitarbeiterinnen und in der Wohlfahrtsmarkenabteilung in Köln zwei Mitarbeiterinnen beschäftigt. Zur Durchführung der „ESF-Regiestelle“ sind neben der Projektleitung zwei Referent:innen in Teilzeit sowie eine Sachbearbeiterin in Teilzeit befristet besetzt.

**3. Chancen- und Risikobericht sowie Prognosebericht**

**a) Chancen- und Risikobericht**

**Chancen**

Mit dem Ziel in den kommenden Jahren einen ausgeglichenen Haushalt aufstellen zu können, wurde Anfang des Jahres 2025 der Umzug der Geschäftsstelle beschlossen. Ende November 2025 wurden die neuen Büros in den Räumlichkeiten der Diakonie in der Caroline-Michaelis-Str. 1, 10115 Berlin bezogen. Durch die deutliche Verringerung der Büroflächen werden hier zukünftig Einsparungen in Höhe von rd. 80 TEUR jährlich erzielt. Zudem wurde beschlossen, das EU-Büro zum 31.12.2025 aufzulösen. Die Auflösung des Büros ist endgültig zum 28.02.2026 erfolgt. Die übrigen Personalkosten unterliegen den regulären Tarifierhöhungen, wodurch in diesem Bereich wenig Einsparungen zu verzeichnen sind. Diese Umstrukturierungsmaßnahmen stellen eine wesentliche Chance für die Ertragslage des Vereins dar.

Im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung der Geschäftsprozesse ergeben sich für den Verein wesentliche Effizienzpotenziale. Insbesondere durch die im Berichtsjahr begonnene bzw. fortgeführte Umstellung auf cloudbasierte Arbeits- und Kommunikationsstrukturen können interne Abläufe standardisiert, beschleunigt und standortübergreifend besser koordiniert werden. Dies betrifft sowohl administrative Prozesse als auch die projektbezogene Zusammenarbeit innerhalb der Geschäftsstelle und mit externen Partnern. Darüber hinaus eröffnet die zunehmende Digitalisierung die Möglichkeit, manuelle Tätigkeiten zu reduzieren und standardisierbare Prozesse teilweise zu automatisieren. Hierdurch können vorhandene Personalressourcen zielgerichteter eingesetzt und langfristig Kostensteigerungen, insbesondere im Personalbereich, zumindest teilweise kompensiert werden. Insgesamt wird erwartet, dass die eingeleiteten Maßnahmen mittelfristig zu einer nachhaltigen Verbesserung der internen Effizienz und Organisationsstruktur beitragen.

Die Vermögensverwaltung des Vereins bietet weiterhin Chancen zur Stabilisierung und Ergänzung der Ertragsbasis. Durch die konservative Anlagestrategie mit einem hohen Anteil festverzinslicher Wertpapiere können kontinuierliche und planbare Zinserträge erzielt werden, die einen wichtigen Beitrag zur Finanzierung der laufenden Geschäftstätigkeit leisten. Darüber hinaus bestehen, abhängig von der Entwicklung der Kapitalmärkte, Chancen auf zusätzliche Ergebnisbeiträge aus der Realisierung von Kursgewinnen im Rahmen aktiver Portfolioumschichtungen. Gleichzeitig ermöglicht die bestehende Diversifikation innerhalb des Portfolios eine ausgewogene Balance zwischen Stabilität und Ertragschancen. Vor diesem Hintergrund kann die Vermögensverwaltung auch zukünftig einen positiven Beitrag zur finanziellen Entwicklung des Vereins leisten.

### **Risiken**

Zu den wesentlichen Risiken zählen unter anderem die nach wie vor unveränderten Mitgliedsbeiträge bei tendenziell steigenden Aufwendungen sowie tarifbedingten Personalkostensteigerungen. Diese Entwicklungen wirken sich insbesondere auf zentrale finanzielle Leistungsindikatoren wie das Jahresergebnis und die Kostenstruktur aus.

Die Vermögenslage des Vereins ist in erheblichem Umfang durch Finanzanlagen geprägt. Hieraus resultieren Risiken aus Schwankungen der Kapitalmärkte, die zu Wertberichtigungen oder Ergebnisvolatilitäten führen können. Insbesondere Veränderungen des Zinsniveaus können Auswirkungen auf die Bewertung von festverzinslichen Wertpapieren haben. Obwohl der Verein eine konservative Anlagestrategie verfolgt, können negative

Marktentwicklungen temporär zu Belastungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage führen. Zudem besteht das Risiko, dass Zinserträge aus Anlageformen perspektivisch nicht in dem bisher erwarteten Umfang realisiert werden können.

Im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung und der verstärkten Nutzung cloudbasierter Systeme ergeben sich Risiken im Bereich der Informationssicherheit und Systemverfügbarkeit. Hierzu zählen insbesondere Gefährdungen durch Cyberangriffe, Datenschutzverletzungen sowie eine potenzielle Abhängigkeit von externen IT-Dienstleistern. Darüber hinaus können im Rahmen von Systemumstellungen oder der Einführung neuer digitaler Prozesse vorübergehend Effizienzverluste oder operative Störungen auftreten. Sollten diese Risiken nicht angemessen gesteuert werden, könnten sie sich negativ auf die Arbeitsfähigkeit der Geschäftsstelle sowie auf die ordnungsgemäße Abwicklung wesentlicher Prozesse auswirken.

Die sonstigen Risiken wurden identifiziert, bewertet und im Jahresabschluss berücksichtigt. Die Einschätzung der konkreten Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage 2026 infolge der weltweiten Krisenlage u.a. aufgrund der geopolitischen Spannungen im Nahen Osten, insbesondere zwischen dem Iran, den USA und Israel ist zurzeit noch nicht hinreichend verlässlich möglich.

Es gibt keine weiteren außergewöhnlichen oder unkontrollierten finanzintensiven und sonstigen risikoreichen Vorfälle. Bestandsgefährdende Risiken, insbesondere mit Auswirkungen auf die Liquidität, sind für die folgenden 12 Monate nicht zu erkennen.

### **Gesamtaussage zum Chancen- und Risikobericht**

Für den Verein hat sich im Geschäftsjahr 2025 weder durch Einzelrisiken noch durch eine zusammenfassende Betrachtung relevanter Risikosachverhalte eine Bestandsgefährdung ergeben. Die Risikotragfähigkeit war jederzeit gegeben. Aus heutiger Sicht überwiegen die identifizierten Chancen die bestehenden Risiken. Unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen wird die zukünftige Entwicklung des Vereins stabil bis positiv eingeschätzt.

## **b) Prognosebericht**

Im Jahr 2024 stellte der BAGFW e. V. ein Budget für das Berichtsjahr 2025 nach Kosten- und Ertragsarten auf, welches durch die BAGFW-Mitgliederversammlung festgestellt wurde. Dieses diente bei der Aufstellung der Soll-Ist-Vergleiche zum Quartalsende als Controllinginstrument, um die entstandenen Abweichungen von der Haushaltsplanung sichtbar zu machen und diesen ggf. gegensteuern zu können. Die Geschäftsstelle stellt diese Vergleiche zusätzlich zu der Erfassung über die Buchhaltung auf. Sie zeigen die Einnahmen und Ausgaben des BAGFW e. V. im Vergleich zu den Budgetansätzen und werden in den Sitzungen der BAGFW-Finanzkommission erörtert. Ziel ist es, die Einhaltung des Budgets und den wirtschaftlichen Umgang mit den anvertrauten Mitteln sicherzustellen.

Im Rahmen dieses Controllings werden finanzielle Leistungsindikatoren herangezogen, nach denen der Verein aktiv gesteuert wird. Hierzu zählen die Entwicklung der Erträge aus Wertpapieranlagen und das Jahresergebnis. Zudem sind für den Verein die Einhaltung der Budgetansätze (Soll-Ist-Abweichungen), die Entwicklung der Ertragsquellen (Mitgliedsbeiträge, Projektmittel, Sponsoring) sowie die Liquiditätssituation relevant. Diese Kennzahlen, vor allem aber das Jahresergebnis und die Erträge aus Wertpapieranlagen, bilden die Grundlage für die wirtschaftliche Steuerung und ermöglichen eine frühzeitige Identifikation von Abweichungen und Risiken.

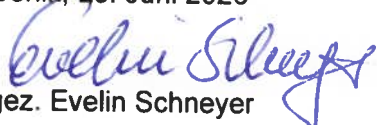
Außerdem werden im jeweiligen Referat der Geschäftsstelle die auftretenden Bedarfe über Bedarfsmeldungen ermittelt und nach Abgleich mit den noch vorhandenen Haushaltsmitteln durch die Geschäftsführung genehmigt.

Die Aufwendungen des BAGFW e. V. werden über eine Kostenstellenerfassung in der Buchhaltung den einzelnen Projekten zugeordnet, um die Analyse und Steuerung der finanziellen Verhältnisse in den jeweiligen Teilbereichen jederzeit sicherstellen zu können.

Für das Geschäftsjahr 2026 wird mit einem Jahresergebnis lt. Wirtschaftsplan in Höhe von -133 TEUR (Vorjahr: -104 TEUR) gerechnet. Grund hierfür ist vor allem, dass mit einem erhöhten Materialaufwand und einem geringeren Finanzergebnis gerechnet wird. Wesentlicher Treiber für das Finanzergebnis sind die Erträge aus Wertpapieranlagen, der Verein rechnet hierfür mit 174 TEUR für das Geschäftsjahr 2026. Ursächlich ist dabei der Umstand, dass mit geringeren Abgängen aus Wertpapieren gerechnet wird. Da diese Erträge

von bestimmten Marktentwicklungen abhängig sind, unterliegen diese einer entsprechenden Schätzunsicherheit. Diese Entwicklungen bleiben ein zentraler Steuerungsmaßstab im Rahmen der finanziellen Leistungsindikatoren und unterliegt einer fortlaufenden Überwachung.

Berlin, 25. Juni 2026

  
gez. Evelin Schneyer

**BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFT DER  
FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE e.V.,  
Berlin**

**Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen  
Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720)**

**Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation**

**Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge**

- a) **Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Vereinsleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Vereins?**

Die Organe des Vereins im Sinne dieser Frage sind

- das Präsidium, wobei der Präsident sowie die beiden Vizepräsidenten den Vorstand nach § 26 BGB Abs. 1 bilden und
- die Mitgliederversammlung.

Für diese sind Geschäftsordnungen erlassen, die regelmäßig angepasst werden. Die Geschäftsführung ist ebenfalls durch eine Geschäftsordnung geregelt.

Ein Geschäftsverteilungsplan liegt vor, er wird jährlich überarbeitet und beschlossen. Die Organisation wird dabei neben der Geschäftsführung in die Referate „Koordination der Gremienarbeit“, „Finanzen/innerbetriebliche Organisation“ und „Presse- und Öffentlichkeitsarbeit“ sowie die Abteilungen „Wohlfahrtsmarken“, „EU-Vertretung“ und „Digitalisierung“ unterteilt. Ferner ist in die Geschäftsstelle die Regiestelle für das ESF-Programm „Rückenwind“ eingegliedert.

Alle wesentlichen Verfahrensregelungen der Geschäftsstelle sind zudem über ein Handbuch zum Qualitätsmanagement (QMH) erfasst, welches sich in die Abschnitte „I. Weg weiser“, „II. Führung und Organisation“ und „III. Dienstleistungen der BAGFW“ gliedert.

**b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Die Mitgliederversammlung und das Präsidium tagen bis zu viermal im Jahr. Die Zusammenkünfte können nach der letzten Satzungsänderung auch digital bzw. hybrid erfolgen. Darüber hinaus werden die zentralen Kommissionen „Sozialkommission I“, „Sozialkommission II“, die „Exekutivkommission“ und „Finanzkommission“ gebildet, welche ebenfalls in der Regel viermal im Jahr tagen. Die den Kommissionen zugeordneten Fachausschüsse tagen in der Regel zwei- bis dreimal pro Jahr, einige auch deutlich häufiger.

Über die Sitzungen werden Niederschriften erstellt.

Die Arbeit der Kommissionen ist in einer „Kommissionsordnung“ geregelt, die von der Mitgliederversammlung verabschiedet wurde. Zur Arbeit in den Fachausschüssen und Kommissionen wird in der Regel mit jedem Wechsel der Federführung (alle zwei Jahre) ein Wegweiser für die BAGFW-Arbeit als Handreichung erstellt. Dieser ist zuletzt für die Federführungsperiode der Parität 2025/2026 erschienen.

**c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

Die Geschäftsführerin des Vereins ist in folgenden Organfunktionen tätig:

- Vorstand des DZI (Deutsches Zentralinstitut für soziale Fragen, Stiftung bürgerlichen Rechts), Berlin
- Mitglied des Kuratoriums der ConSocial, Nürnberg

**d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

Die Organe des Vereins sind Präsidium und Mitgliederversammlung. Deren Mitglieder erhalten keine Bezüge.

**Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen**

- a) **Gibt es einen den Bedürfnissen des Vereins entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Alle wesentlichen Prozesse und die Benennung von Verantwortlichen sind bis hin zur jeweiligen Entscheidungsfindung im Qualitätsmanagementhandbuch (QMH) beschrieben. Eine Überprüfung erfolgt in regelmäßigen Abständen.

Der Abschnitt II des QMH „Führung und Organisation“ gliedert sich wie folgt:

1. Verantwortung und Leitung
2. Personalmanagement
3. Finanzmanagement
4. Innerbetriebliche Organisation und
5. Qualitätscontrolling

Der Abschnitt III des QMH „Dienstleistungen“ gliedert sich wie folgt:

1. Kommunikation mit der Politik
2. Meinungsbildung/Gremienarbeit
3. Mittelverwaltung für Wohlfahrtspflege
4. Öffentlichkeitsarbeit
5. Grundsatzfragen inkl. Qualitätsmanagement und
6. Abteilung Wohlfahrtsmarken

Es erfolgen regelmäßig Überprüfungen und ggf. Überarbeitungen.

In der Übersicht werden neben der Gliederung in Kapiteln auch das Revisionsdatum der Dokumente sowie Dokumentenverantwortliche genannt.

**Anlage 5**

Seite 4

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Hierfür haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Für Vorkehrungen zur Korruptionsprävention und einer entsprechenden Dokumentation besteht, soweit ersichtlich, aufgrund der Geschäftstätigkeit und des Umfeldes – als Interessenvertretung der Freien Wohlfahrtspflege – keine Veranlassung. Wesentliche Umsatzgeschäfte ergeben sich lediglich im Bereich Wohlfahrtsmarken. Hier ist durch festgelegte Preise und nur einen Anbieter (Deutsche Post AG) bei einem eng begrenzten Abnehmerkreis (hauptsächlich die Spitzenverbände) ebenfalls kein besonderes Korruptionsrisiko ersichtlich. Beschaffungen und Auftragsvergaben sind beim Verein von untergeordneter Bedeutung und werden im Organisationshandbuch hinreichend geregelt (vgl. Ziffer 2 Punkt d). Darüber hinaus wird der Transparenz- und Compliancestandard der BAGF, welcher mit dem BMFSFJ entwickelt wurde, umgesetzt.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?**

Alle wesentlichen Prozesse und die Benennung von Verantwortlichen sind bis hin zur jeweiligen Entscheidungsfindung im QMH beschrieben.

Im Abschnitt II-3 „Finanzmanagement“ sind die Bereiche „Beschaffungen, Bestellungen und Beauftragungen“ (II-3.2.1) sowie „Bestellung von Verbrauchsmaterialien“ (II-3.2.2) explizit geregelt. Investitionsentscheidungen werden im Abschnitt II-4 „Innerbetriebliche Organisation“ unter dem Punkt „Entscheidung über Neuinvestitionen“ (II-4.5) geregelt.

Für den Bereich Personalwesen besteht der gesonderte Abschnitt II-2 „Personalmanagement“.

Es ergaben sich im Rahmen der Prüfung keine Hinweise, dass nicht nach diesen Regelungen verfahren wurde.

Regelungen zur Kreditaufnahme und -gewährung bestehen nicht, da durch den Verein keine Darlehensfinanzierungen erfolgen und keine Kredite gewährt werden.

- e) **Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?**

Die Vertragsdokumentation wird im QMH unter dem Punkt „Vertragsmanagement“ (II-4.3) geregelt. Verträge werden zentral in einem „Vertragsregister“ im Sekretariat der Geschäftsführung dokumentiert. Eine ergänzende Ablage von Verträgen im Kontext der Mietsache „Oranienburger Straße“ erfolgte bis einschließlich 2025 im Referat für Finanzen und Innerbetriebliche Organisation. Dort werden auch die einschlägigen Versicherungspolizen aufbewahrt. Die Verträge, welche im Rahmen des Umzugs in die Diakonie geschlossen wurden, liegen zentral in der BAGFW-Cloud.

### **Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling**

- a) **Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?**

Die jährliche Wirtschaftsplanung wird im QMH im Bereich Kosten- und Finanzmanagement unter dem Punkt „Wirtschaftsplanung“ (II-3.2) geregelt. Der Verein erstellt eine mittelfristige Finanzplanung (4-Jahresplanung), die rollierend fortgeschrieben wird.

- b) **Werden Planabweichungen systematisch untersucht?**

Planabweichungen werden erfasst und analysiert. Die Abweichungen werden vierteljährlich an die Finanzkommission berichtet. Die Verantwortlichkeit für die systematische Untersuchung von Planabweichungen liegt bei der Finanzkommission, der Geschäftsführung und dem Finanzreferat.

- c) **Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Vereins?**

Das Rechnungswesen entspricht den Anforderungen des Vereins. Notwendige Auswertungen können über die Kostenstellenrechnung abgebildet werden.

- d) **Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?**

Das QMH regelt unter Punkt II-3.1 die Bereiche „Kapitalmarktbeobachtung und Investitionsentscheidungen“. Dabei wurde festgelegt, dass die Vermögensverwaltung seit Februar 2014 von der Bank für Sozialwirtschaft AG (BFS) gemanagt wird. Die BFS kann danach im Rahmen der „Richtlinie zur

Vermögensverwaltung der BAGFW“ (i. d. F. vom 1. Dezember 2019) nach eigenem Ermessen und ohne vorherige Einholung von Weisungen über das eingerichtete Wertpapierdepot verfügen. Durch die BFS erfolgt quartalsweise eine Auswertung, in der auf die Einhaltung der Anlagerichtlinie eingegangen wird. Die Auswahl der Investmentanteile ist auf solche Anteile beschränkt, die gem. Art. 8 oder Art. 9 der Verordnung (EU) 2019 / 2088 (Offenlegungsverordnung) klassifiziert sind, also ihrerseits bereits Nachhaltigkeitsparameter erfüllen.

Als Kreditverbindlichkeiten besteht nur der zur Absicherung der Verpflichtungen in Verbindung mit der Rheinischen Versorgungskasse abgeschlossene Avalkredit mit der Sozialbank AG. Die (Bank-) Kontenliquidität wird täglich geprüft und mit dem (wöchentlich) anstehenden Zahlungsverkehr abgeglichen. Die zentralen Geschäftsfelder (wie Geschäftsstelle allgemein und Gehaltszahlungen) sind mit eigenen Bankkonten versehen und als Zahlungskreis separat prüfbar.

- e) **Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?**

Ein Cash-Management über das im vorhergehenden Punkt beschriebene Verfahren hinaus existiert nicht. Da wesentliche Finanzierungsmittel (Mitgliedsbeiträge, projektbezogene Verbandsumlagen und Fördermittel der „GlücksSpirale“) vorab zur Verfügung stehen und ein kurzfristiges Anlagemanagement (Festgelder u. Ä.) aufgrund fehlender Renditeoptionen nicht sinnvoll ist, ist dies auch nicht erforderlich. Ein excelbasiertes Kontrollinstrumentarium ist jedoch vorhanden. Der Zahlungsverkehr wird in dem Dokument „MU Prozessbeschreibung Zahlungsverkehr in der BAGFW-Geschäftsstelle“ geregelt.

- f) **Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?**

„Entgelte“ im Sinne dieser Fragestellung wären die eingenommenen Beträge für die an die Spitzenverbände veräußerten Wohlfahrtsmarken. Darüber hinausgehende Umsatzgeschäfte, die durch diesen Fragenkreis tangiert werden, bestehen nur im Rahmen von Teilnehmergebühren für diverse Fortbildungsveranstaltungen.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem stellt sicher, dass die Entgelte der veräußerten Wohlfahrtsmarken sowie die Teilnahmegebühren zeitnah und vollständig in Rechnung gestellt werden. Neben der Abrechnung wird auch sichergestellt, dass die Erlöse aus den Zuschlägen, welche durch die Deutsche Post

AG vereinnahmt und an den Verein weitergeleitet werden, vereinbarungsgemäß nach einem festgelegten Schlüssel an die Spitzenverbände verteilt werden.

Keine „Entgelte“ im Sinne dieser Fragestellung, aber von hoher Bedeutung für den Verein, sind die Mittel der „GlücksSpirale“, welche durch die BAGFW eingenommen und auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen der BAGFW und den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege durch einen „Ausschuss GlücksSpirale“, in dem die BAGFW und die Spitzenverbände vertreten sind, über die Spitzenverbände bzw. die BAGFW an bewilligte Projekte weitergeleitet werden. Diese überwiegend durchlaufenden Posten werden auf Bestandskonten erfasst und regelmäßig abgestimmt.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem stellt eine zutreffende Erfassung und Verteilung der Mittel sicher.

**g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Vereins und umfasst es alle wesentlichen Vereinsbereiche?**

Das Controlling entspricht nach unseren Feststellungen den Anforderungen des Vereins und umfasst alle wesentlichen Geschäftsbereiche.

**h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Vereine, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Der Verein hält keine Beteiligungen im Sinne dieser Fragestellung.

**Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem**

**a) Hat die Geschäftsleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Frühwarnsignale im Sinne dieser Fragestellung wurden bisher nicht definiert. Planabweichungen – auch bereits in den quartalsweise vorgelegten Soll-Ist-Vergleichen –, die größer als 10,0 % sind bzw. 10 TEUR übersteigen, werden untersucht und vierteljährlich in der Finanzkommission diskutiert. Da der Verein in den vergangenen Jahren planmäßig Defizite erwirtschaftet hat, wird in den Gremien regelmäßig über die Refinanzierungssituation der BAGFW diskutiert. Die Rücklagen des Vereins reichen zumindest mittelfristig aus, um das bestehende strukturelle Defizit auszugleichen.

**Anlage 5**

Seite 8

Hierzu wurde im Rahmen einer Arbeitsgruppe aus der Mitgliederversammlung der Umzug der Geschäftsstelle und die Auflösung des EU-Büros der BAGFW beschlossen und zum Anfang des Jahres 2026 umgesetzt.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Durch die quartalsweise Berichterstattung in der Finanzkommission und die detaillierte Untersuchung von Planabweichungen ist – unter Zugrundelegung der Vermögens- Finanz- und Ertragslage des Vereins – sichergestellt, dass bestandsgefährdende Risiken frühzeitig erkannt werden.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Über die Sitzungen der Finanzkommission werden Niederschriften erstellt.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Wir verweisen auf Ziffer 4 a).

**Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate**

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:**

- **Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?**
- **Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?**
- **Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?**
- **Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?**

Regelungen zum Handel mit Finanzinstrumenten hat der Verein nicht getroffen. Sie sind aufgrund der Geschäftstätigkeit auch nicht notwendig. Entsprechende Geschäfte haben im Berichtsjahr nach unseren Feststellungen nicht stattgefunden.

**b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?**

Wir verweisen auf Ziffer 5 a).

**c) Hat die Geschäftsleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf**

- Erfassung der Geschäfte,
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse,
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung,
- Kontrolle der Geschäfte?

Wir verweisen auf Ziffer 5 a).

**d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?**

Wir verweisen auf Ziffer 5 a).

**e) Hat die Geschäftsleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?**

Wir verweisen auf Ziffer 5 a).

**f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäftsleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?**

Wir verweisen auf Ziffer 5 a).

**Fragenkreis 6: Interne Revision**

**a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?**

Eine interne Revision existiert nicht. Der Jahresabschluss sowie der Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft werden der Finanzkommission vorgelegt.

Eine Interne Revision ist nicht eingerichtet. Aufgrund der Struktur, Größe und Geschäftstätigkeit des Vereins erscheint die Einrichtung einer prozessunabhängigen Revisionsinstanz nicht zwingend notwendig. Neben der Prüfung des Jahresabschlusses durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erfolgt eine intensive Befassung mit den finanziellen Gegebenheiten im Rahmen der vierteljährlichen Sitzungen der Finanzkommission und einmal jährlich auch in der Mitgliederversammlung.

- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision im Verein? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?**

Wir verweisen auf Ziffer 6 a).

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?**

Wir verweisen auf Ziffer 6 a).

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?**

Wir verweisen auf Ziffer 6 a).

- e) Hat die Interne Revision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**

Wir verweisen auf Ziffer 6 a).

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?**

Wir verweisen auf Ziffer 6 a).

**Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans**

- a) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Anhaltspunkte hierfür haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

- b) **Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Entsprechende Kredite wurden nicht gewährt.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Anhaltspunkte hierfür haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

- d) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Anhaltspunkte hierfür haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

**Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen**

- a) **Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/ Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Die Prozesse „Beschaffungen, Bestellungen, und Beauftragungen“ (II-3.2.1) sowie „Bestellung von Verbrauchsmaterialien“ (II-3.2.2) sind explizit im QMH geregelt. Investitionsentscheidungen werden im Abschnitt II-4 „Innerbetriebliche Organisation“ unter dem Punkt „Entscheidung über Neuinvestitionen“ (II-4.5) geregelt. Investitionen können im Rahmen der Budgetplanung für das jeweils folgende Haushaltsjahr angemeldet werden. Der Bedarf wird auf Notwendigkeit und Angemessenheit hin überprüft. Gleiches gilt auch für die Wiederbeschaffung von betriebsnotwendigen Anlagegütern.

**Anlage 5**

Seite 12

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte hierfür ergeben.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Planabweichungen werden erfasst und analysiert. Die Abweichungen werden vierteljährlich in der Finanzkommission diskutiert.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Wesentliche Planabweichungen haben sich im Berichtsjahr nicht ergeben.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte hierfür ergeben.

**Fragenkreis 9: Vergaberegelungen**

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL/B, EU-Regelungen) ergeben?**

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte hierfür ergeben.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Für Auftragsvergaben ab 2 TEUR sind mindestens drei schriftliche Angebote einzuholen. Abweichungen von diesem Verfahren müssen begründet werden. Das Verfahren ist im QMH unter „Beschaffung, Bestellungen und Beauftragungen“ (II-3.2.1) geregelt.

**Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan**

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?**

Eine Berichterstattung an die Mitgliederversammlung und Finanzkommission erfolgt vierteljährlich.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Die Berichterstattung ist angemessen und vermittelt einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Vereins.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**

Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle lagen im Berichtsjahr nach Aussage der Geschäftsführung nicht vor.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäftsleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?**

Eine besondere Berichterstattung nach § 90 Abs. 3 AktG wurde nicht abgefordert und ist für einen Verein in dieser Form auch nicht erforderlich.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?**

Wir verweisen auf Ziffer 10 d).

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**

Eine D&O-Versicherung als erweiterte Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung wurde mit der ERGO Versicherung AG, Düsseldorf, abgeschlossen.

Neben dem Verein ist auch der „Kongress für Sozialwirtschaft e. V.“ bis zu seiner vollständigen Beendigung in die Versicherung einbezogen.

**Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?**

Derartige Interessenkonflikte wurden im Berichtsjahr nicht gemeldet.

**Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven**

- a) **Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

- b) **Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?**

Auffallend hohe oder niedrige Bestände haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**

Es haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Vermögenslage durch wesentliche stille Reserven beeinflusst wird.

**Fragenkreis 12: Finanzierung**

- a) **Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Die Finanzierung erfolgt über Mitgliedsbeiträge. Eigenprojekte werden über Zuwendungen finanziert. Das langfristige Kapital von 8.157 TEUR setzt sich überwiegend aus Eigenkapital (7.616 TEUR) und Pensionsrückstellungen (545 TEUR) zusammen. Darlehensfinanzierungen bestehen nicht. Das Fremdkapital ist überwiegend kurzfristig.

Es besteht eine Eventualverbindlichkeit in Form eines Avalkredits in Höhe von 2,4 Mio. EUR.

- b) **Wie ist die Finanzlage des Vereins zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Die Finanzlage des Vereins ist nach dem Ergebnis unserer Analyse als angemessen einzustufen. Die Liquidität war zu jeder Zeit gewährleistet. Es ist darauf hinzuweisen, dass durch die strukturellen Defizite der Vorjahre die Rücklagen in den vergangenen Jahren planmäßig abgebaut wurden.



- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?**

Derartige Leistungsbeziehungen wurden nicht festgestellt.

- d) **Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?**

Konzessionsabgaben liegen im Verein laut Aussage der Geschäftsführung nicht vor.

#### **Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen**

- a) **Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?**

Verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung sind, liegen im Berichtsjahr nicht vor.

- b) **Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?**

Der Verein erzielt einen Jahresüberschuss.

#### **Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage**

- a) **Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?**

Der Verein erzielt im Geschäftsjahr sowie im Vorjahr einen Jahresüberschuss.

- b) **Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Vereins zu verbessern?**

Jahresfehlbeträge könnten durch den Verbrauch von Rücklagen mittelfristig noch getragen werden. So wären auch die Kosten des Umzugs lt. Beschluss der Finanzkommission über die Rücklage finanziert worden. Das positive Ergebnis in 2024 und 2025 sowie die weiterhin deutlichen Überschüsse im Finanzbereich im Zusammenhang mit Erträgen aus Wertpapieren machten dies jedoch nicht notwendig. Etwaige Verlustvorträge werden stetig durch Verwendung des Jahresergebnisses abgebaut.

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

### 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

### 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

### 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

### 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

### 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.